

Polizeiverordnung

der Stadt Schlieren

vom 28. November 2011

SKR Nr. 6.10

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Vollzug	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 4	Störung von dienstlichen Tätigkeiten	4
II.	Niederlassung und Aufenthalt	4
Art. 5	Grundsatz	4
III.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7	Überwachung des öffentlichen Grundes	5
Art. 8	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 9	Immissionen	5
Art. 10	Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	5
Art. 11	Schiessgelände	5
Art. 12	Feuerwerk	5
Art. 13	Verbrennen von Gartenabfällen	5
Art. 14	Feuern auf öffentlichem Grund	5
Art. 15	Sicherungen und Signalisationen	6
Art. 16	Tierhaltung	6
Art. 17	Füttern von Wildtieren	6
IV.	Lärmschutz	6
Art. 18	Grundsatz	6
Art. 19	Nachtruhe	6
Art. 20	Ruhezeiten	6
Art. 21	Baulärm	6
Art. 22	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	6
Art. 23	Motorisierte Anlässe	7
Art. 24	Schiesslärm	7
Art. 25	Schiessen an Hochzeiten	7
Art. 26	Ausnahmen	7
V.	Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	7
Art. 27	Unfug	7
Art. 28	Benützung öffentlicher Anlagen	7
Art. 29	Gesteigerter Gemeindegebrauch	7
Art. 30	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 31	Anzeigen, Plakate und Inschriften	7
VI.	Wirtschaftspolizei	8
Art. 32	Schliessungszeit	8
Art. 33	Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit	8

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 34	Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungszeit	8
Art. 35	Ausnahmen	8
VII.	Polizeibewilligungen, Massnahmen, Strafbestimmungen	8
Art. 36	Bewilligungen	8
Art. 37	Gebühren und Kosten	9
Art. 38	Vollstreckungszwang	9
Art. 39	Strafbestimmung	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9
Art. 40	Inkrafttreten/Vollzug	9

I Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und § 34 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren vom 28. September 1997 (revidiert am 17. Mai 2009) erlässt das Gemeindeparlament mit Beschluss vom ???? folgende Polizeiverordnung:

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Vollzug

Art. 2

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat und den von ihm bezeichneten Organen.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Art. 3

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Anweisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Störung von dienstlichen Tätigkeiten

Art. 4

Es ist verboten, sich in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II Niederlassung und Aufenthalt

Grundsatz

Art. 5

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist und Auskunftspflicht sowie der Ausstellung von Schriften gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Kantons Zürich.

Personen die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird vermutet, sie hätten Niederlassung in Schlieren.

III Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung

Art. 6

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist es verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) Öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Polzeiverordnung

Überwachung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 7 Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p>Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist, namentlich zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>
Veranstaltungen auf Privatgrund	<p>Art. 8 Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Immissionen	<p>Art. 9 Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen etc. sind verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.</p>
Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	<p>Art. 10 Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Spucken und Urinieren oder das Wegwerfen von Kleinabfällen wie Raucherwaren, Kaugummi, Flaschen, Dosen, Papier etc.</p>
Schiessgelände	<p>Art. 11 Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände darf während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 12 Das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August ab 12.00 Uhr und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann eine Bewilligung erteilt werden.</p>
Verbrennen von Gartenabfällen	<p>Art. 13 In Wohngebieten dürfen keine Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden.</p>
Feuern auf öffentlichem Grund	<p>Art. 14 Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p>

Polzeiverordnung

Sicherungen und Signalisationen	Art. 15 Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben, Baustellen, Gräben etc. sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Gefahr besteht. Das mutwillige Lockern, Verändern oder Entfernen von Sicherungs- und Signalisationsvorrichtungen jeglicher Art ist untersagt.
Tierhaltung	Art. 16 Tiere sind so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, verletzt oder beschädigt werden.
Füttern von Wildtieren	Art. 17 Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.
IV	Lärmschutz
Grundsatz	Art. 18 Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art oder durch deren Bedienung übermässig Lärm zu verursachen, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.
Nachtruhe	Art. 19 Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
Ruhezeiten	Art. 20 An Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind lärmverursachende Arbeiten jeglicher Art sowie lärmverursachendes Verhalten und lärmverursachende Veranstaltungen verboten, wenn Drittpersonen erheblich gestört werden. An öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Arbeiten jeglicher Art und lärmverursachendes Verhalten sowie lärmverursachende Veranstaltungen verboten.
Baulärm	Art. 21 Bauarbeiten sind an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.
Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	Art. 22 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Polzeiverordnung

- Motorisierte Anlässe **Art. 23**
Motorsport-Veranstaltungen und –Trainingsfahrten auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.
Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Dritte nicht belästigt werden. Dem Faktor Umwelt ist grösste Beachtung zu schenken.
- Schiesslärm **Art. 24**
Der Stadtrat kann die Benützung der Schiessanlagen zeitlich so einschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.
- Schiessen an Hochzeiten **Art. 25**
Das Schiessen an Hochzeiten ist grundsätzlich verboten.
- Ausnahmen **Art. 26**
Im Bereich des Lärmschutzes können zusätzliche Schutzmassnahmen und/oder zeitliche Einschränkungen angeordnet oder auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden.

V Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

- Unfug **Art. 27**
Es ist verboten, öffentliches Eigentum, namentlich Gebäude, Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu entfernen.
- Benützung öffentlicher Anlagen **Art. 28**
Die Behörden können über die Benützung des unter ihrer Verantwortung stehenden öffentlichen Eigentums nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Gesteigerter Gemeingebrauch **Art. 29**
Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Eigentums, namentlich für Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen, bedarf einer Bewilligung.
- Campieren und Nächtigen im Freien **Art. 30**
Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten. Auf Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden.
- Anzeigen, Plakate und Inschriften **Art. 31**
Unberechtigten ist es verboten, an oder auf öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Flyer, Inschriften etc. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen.
Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Auf Privatgrund ist die Bewilligung der Eigentümerschaft einzuholen.
Die zuständige Amtsstelle bezeichnet die zum Anschlagen berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen.

VI

Wirtschaftspolizei

Schliessungszeit

Art. 32

Die ordentliche Schliessungszeit um 24.00 Uhr sowie deren Aufhebung oder Hinausschiebung in Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich unter Vorbehalt von Art. 34 und 35 dieser Verordnung nach dem kantonalen Gesetz.

Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit

Art. 33

Die gesetzlich festgelegte Schliessungszeit ist an folgenden Tagen für das ganze Stadtgebiet aufgehoben:

- a) Silvester
- b) 1. August
- c) Chilbi-Samstag

Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungszeit

Art. 34

Die gesetzlich festgelegte Schliessungszeit ist an folgenden Tagen für das ganze Stadtgebiet bis um 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) Neujahr
- b) 1. Mai
- c) Chilbi-Freitag

Ausnahmen

Art. 35

Auf Gesuch hin kann ein befristetes Patent erteilt und/oder die Schliessungsstunde befristet hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

VII

Polzeibewilligungen, Massnahmen, Strafbestimmungen

Bewilligungen

Art. 36

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss bei der zuständigen Stelle spätestens 10 Tage im Voraus ein entsprechendes schriftliches Gesuch gestellt werden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Gebühren und Kosten

Art. 37

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Polizeiverordnung

Vollstreckungs-
zwang

Art. 38

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt resp. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen resp. untersagen, wenn keine andere Massnahme Abhilfe schaffen könnte, namentlich wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird.

Anwendungen von Vollstreckungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Strafbestimmung

Art. 39

Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse und Anordnungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt das Strafmass. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

VIII

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten/Vollzug

Art. 40

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen für den Vollzug.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 2. Juni 1981, die Lärmschutzverordnung vom 6. März 1975 und alle weiteren, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Die vorstehende Polizeiverordnung der Stadt Schlieren wurde durch das Gemeindeparlament am 28. November 2011 genehmigt.

Die vorstehende Polizeiverordnung wurde vom Statthalter des Bezirkes Dietikon am ?????? genehmigt.